

jedem Mitgliede einer Amtscommission und jedem Localcommissar zwei Thaler — — jedem Expedienten sowohl bei einer Amts-, als bei einer Localcommission Einen Thaler 18 gr. — und

jedem Taxator Einen Thaler — —

Auslösung für jeden Tag, in welchem derselbe in den die Abschätzung und Catastration betreffenden Geschäften zu thun hat, mit Einschluß der Reisetage und mit der Modification, daß für einen halben Geschäfts-, oder Reisetag nur die halbe Auslösung gefordert werden kann.

Dem Delegirten bewilligen Wir zu den in Bezug auf das Abschätzungs-, und Catastrationsgeschäft zu unternehmenden Reisen, als Vergütung für sein von ihm selbst zu bestreitendes Fortkommen, auf jede zurückgelegte Meile zwanzig Groschen.

Eine gleiche Vergütung von zwanzig Groschen für die Meile bewilligen Wir jedem Mitgliede einer Amts-, oder Localcommission, von seinem Wohnorte aus bis an den Ort, wo selbiges das Abschätzungsgeschäft antritt, und nach Beendigung dieses Geschäfts von dem Orte seines augenblicklichen Aufenthalts an bis in seinen gewöhnlichen Wohnort.

Dagegen ist jeder Localcommission von der Gemeinde des Ortes, in welchem sie die Abschätzung besorgt hat, ein anständiges Fortkommen an den Ort ihrer weitem Bestimmung unentgeltlich zu verschaffen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Delegirten, die Mitglieder der Amts-, und der Localcommissionen, und die bei diesen Commis-

sionen angestellten Expedienten, freies Unterkommen, Fourage oder Fortkommen, außer dem, was Letzteres betrifft, S. 187. angegebenen Falle, von den Gemeinden, bei denen sie sich zu Besorgung des Abschätzungs-, und Catastrationsgeschäfts aufhalten, weder fordern noch annehmen dürfen.

Der bei den Localcommissionen erwachsende Expeditionsaufwand wird vom Localcommissar, und der bei Amtscommissionen erwachsende Expeditionsaufwand von der Amtscommission, auf Rechnung Unserer Steuerärarrii, bezahlt und dem Delegirten berechnet.

Jedoch ist jede Gemeinde schuldig, der Localcommission während der Zeit, als sie in ihrem Orte das Abschätzungsgeschäft besorgt, ein angemessenes Local zu ihrer Expedition und die etwa nöthigen Boten unentgeltlich zu verschaffen.

Die in einzelnen Fällen beim Abschätzungs-, geschäfte zuzuziehenden Messung-, oder Forstverständigen bekommen die Vergütung für ihre Arbeiten, Reisekosten und Verläge von den Grundbesitzern oder Gemeinden selbst bloß alsdann, wenn diese durch falsche Angaben oder Vorspiegelungen zur Zuziehung solcher Sachverständigen Veranlassung gegeben haben; doch sind deren Liquidationen zuvörderst von der Localcommission in Rücksicht der darinnen angegebenen Arbeit und Reisen zu attestiren, und von der Amtscommission zu moderiren oder für passirend zu erklären.

Schlüsslich verordnen Wir, daß die Resultate der, in Verfolg gegenwärtigen Mandats, ledigli-